



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 27. November 2020

Schriftliche Frage im November 2020

Arbeitsnummer 311

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im November 2020

Arbeitsnummer 311

Frage Nr. 311:

Unterbreitet die Bundesregierung einen Vorschlag der Neugestaltung des Umgangsmehrbedarfs für Kinder im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und analog im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die sich auch in getrennten Elternhaushalten aufhalten und der sämtliche dafür nötigen Bedarfe, die sowohl dauerhaft als auch aktuell anfallen, berücksichtigt und wenn ja, wann (vgl. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1143929.kein-doppeltes-sozialgeld-fuer-kinder-getrennt-lebender-eltern.html>)?

Antwort:

Bei wechselnden Aufenthalten minderjähriger Kinder bei ihren getrenntlebenden Eltern werden die Kinder nach derzeitiger Rechtslage beiden Haushalten zugeordnet, wenn beide Eltern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen und dies beantragen. Zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes wird derzeit das dem Kind zustehende Sozialgeld zur Deckung des Regelbedarfs grundsätzlich entsprechend der Aufenthaltsdauer in den jeweiligen Elternhaushalten aufgeteilt. Die Teilbeträge werden an die jeweiligen Elternteile ausgezahlt. Nur ein Elternteil erhält zusätzlich einen Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung des Kindes („Alleinerziehendenmehrbedarf“). Eine Ausnahme bildet das „Wechselmodell“ (Aufenthalt des Kindes im wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel bei jedem Elternteil), in dem beide Elternteile nicht nur das hälftige Sozialgeld für das Kind, sondern auch den jeweils hälftigen Alleinerziehendenmehrbedarf erhalten.

Der umgangsberechtigte Elternteil kann ggf. für zusätzlich entstehende Bedarfe wie Fahrtkosten einen Mehrbedarf für unabweisbare, laufende besondere Bedarfe nach § 21 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch geltend machen. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Die Bundesregierung plant aktuell keinen Vorschlag im Sinne der Fragestellung vorzulegen.